

Ehevertrag Nr. 267: Henneberg - Braunschweig-Calenberg

- **Datum der Vertragsschließung:** 1543-01-21
- **Ort der Vertragsschließung:**

Bräutigam

- **Name:** Georg Ernst von Henneberg-Schleusingen
- **GND:** [118958097](#)
- **Geburtsjahr:** 1511
- **Sterbejahr:** 1583
- **Dynastie:** Henneberg-Schleusingen
- **Konfession:** Katholisch

Braut

- **Name:** Elisabeth von Braunschweig-Calenberg
- **GND:** [1013427327](#)
- **Geburtsjahr:** 1526
- **Sterbejahr:** 1566
- **Dynastie:** Welfen
- **Konfession:** Lutherisch

Akteure des Bräutigams

- **Name:** Georg Ernst, Graf von Henneberg-Schleusingen
- **GND:**
- **Dynastie:** Henneberg-Schleusingen
- **Verhältnis:** Vater

Akteure der Braut

- **Name:** Elisabeth von Brandenburg, in erster Ehe: Herzogin zu Braunschweig-Calenberg
- **GND:** [118688626](#)
- **Dynastie:** Hohenzollern
- **Verhältnis:** Mutter

Henneberg

1543-01-21

Vertragsinhalt

Artikel 1 (fol. 26r-27r): Ehe beschlossen; Einverständnis der Braut erwähnt

Artikel 2 (fol. 27v-28r): Mitgift von 20.000 Gulden durch die Brautmutter, den Vetter der Braut und den Bruder der Braut geregelt; Quittungen bezüglich der Witwenversorgung notwendig; Zahlungsregelungen festgelegt

Artikel 4 (fol. 28v-29r): Standesgemäße Aussteuer (Silbergeschirr, Kleider, Kleinodien, etc.) geregelt

Artikel 5 (fol. 29r): Die Widerlage beträgt 20.000 Gulden

Artikel 6 (fol. 29r-30v): Fürstlicher Sitz der Braut erwähnt; die Braut erhält Schleusingen, Themar und Suhl mit allen Nutzungsrechten als Leibgedinge; Nutzungsrechte genannt; die Braut erhält ein jährliches Einkommen von 4.000 Gulden, jährliche Gabe von 200 Gulden als Morgengabe geregelt; finanzielle Regelungen, Silber erwähnt; die Braut bleibt von Strafen etc. unberührt, Regelungen bezüglich der Amtleute und Untertanen; Schwur und Huldigung der Mannschaft nach vollzogenem Beilager und Tod des Bräutigams geregelt

Artikel 7 (fol. 30v-31v): Regelungen bezüglich des Wittums; nach dem Tod der Braut fällt das Wittum an die Brautmutter, deren Sohn und dessen männliche Erben, weitere Regelungen bezüglich des Wittums; Leibgedinge und Morgengabe erwähnt; Regelungen bezüglich der Einstellung der Amtleute

Artikel 8 (fol. 31v-32v): Wittum, Leibgedinge, Morgengabe und fürstlicher Sitz der Braut erwähnt; bei Mängeln oder Zerstörung des Wittums durch einen Brand oder Mangel des jährlichen Einkommens: teilweise Erstattung geregelt; Schutz der Braut auf dem Wittum und des Leibgedinges versprochen

Artikel 9 (fol. 32v-33r): Besichtigung der Witwengüter geregelt, jährliches Einkommen von 4.000 Gulden erwähnt, jährlich 200 Gulden als Morgengabe erwähnt; Verweisung erwähnt

Artikel 10 (fol. 33r-33v): Erbverzicht der Braut auf alles väterliche und brüderliche Erbe; Forderungen des Herzogs Erichs und seiner männlichen Nachkommen ausgeschlossen; wenn Herzog Erich ohne männliche Leibeserben verstirbt, erhält die Braut ihre Erbteile aus dem väterlichen und mütterlichen Erbe; Verzichtbrief erwähnt

Artikel 11 (fol. 33v-35r): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine gemeinsamen Leibeserben vorhanden sind: Der Bräutigam erhält das lebenslange Verfügungsrecht über die Aussteuer, Anfertigung einer Inventarliste notwendig; nach dem Tod des Bräutigams fällt die Aussteuer zurück an die Brautmutter, an Herzog Erich, dessen männliche Erben oder an die nächsten Erben der Braut

Artikel 12 (fol. 35r-37r): Vererbung des Heiratsguts geregelt: nach dem Tod der Braut erhält der Bräutigam das lebenslange Verfügungsrecht über das Heiratsgut, nach dessen Tod fällt das Heiratsgut an die Erben und Nachkommen des Brautpaares, wenn keine Erben aus der Ehe vorhanden sind, fällt das Heiratsgut an die Brautmutter, Herzog Erich und dessen männliche Erben, wenn dieser keine männlichen Erben hinterlässt, fällt das Heiratsgut an die nächsten Erben der Braut; Eide und Gelübde geregelt; Regelungen bezüglich der Amtleute und Schultheißen: 2.000 Gulden jährlicher Nutzung und Gehorsam für die Brautmutter geregelt bis das Heiratsgut und Aussteuer zurückgezahlt wurden; weitere erbrechtliche Regelungen; Rente erwähnt; kein Erbverzicht auf den mütterlichen Erbteil; Inventarliste erwähnt; Regelungen bezüglich der Kleinodien und des Schmucks, Verkauf und Versetzung ausgeschlossen; Inventarliste notwendig; Geldzahlungen festgelegt; Erbhuldigung geregelt

Artikel 13 (fol. 37r): Wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind, diese keine Erben hinterlassen und zu Lebzeiten des Brautpaares versterben: Vererbung anders geregelt

Artikel 14 (fol. 37r-37v): Wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind: Vererbung an die Nachkommen geregelt

Artikel 15 (fol. 37v-38v): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und Nachkommen aus der Ehe vorhanden sind oder nicht: Die Braut erhält das Heiratsgut, Antritt und lebenslange Nutzung des Wittums geregelt; Nutzung von Aussteuer und Geschenken geregelt; Leibgedinge-Brief erwähnt; Versorgung auch durch die Erben und Nachkommen des Bräutigams geregelt

Artikel 16 (fol. 38v-39v): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet: Ablösung des Wittums mit 42.000 Gulden geregelt; Abtretung geregelt; Verschreibung erwähnt

Artikel 17 (fol. 39v-40v): Wenn keine Leibeserben aus der Ehe vorhanden sind: Vererbung der 20.000 Gulden an den Bräutigam, dessen Erben, die Brautmutter geregelt; bis die Summen zurückgezahlt wurden: die Brautmutter erhält das Verfügungsrecht am Leibgedinge; die Widerlage fällt an den Bräutigam oder dessen Erben; die Morgengabe darf von der Braut nach ihrem Gefallen vererbt werden, legt sie keine Erben fest, verbleibt die Morgengabe bei dem Bräutigam oder dessen Erben

Artikel 18 (fol. 40v): Weitere erbrechtliche Regelungen

Artikel 19 (fol. 40v-41r): Amt Schleusing als Lehen geregelt; Leibgedingebrief notwendig

Artikel 20 (fol. 41r): Die Braut darf mit keinerlei Schulden des Bräutigams belastet werden, die vor der Eheschließung oder während der Ehe gemacht wurden

Artikel 21 (fol. 41r): Verkauf oder Versetzung des Wittums ohne Einverständnis der Erben des Bräutigams ausgeschlossen

Artikel 22 (fol. 41r-41v): Gebrauch der Witwengüter, des Leibgedinges und der Morgengabe durch die Erben des Bräutigams ausgeschlossen

Artikel 23 (fol. 41v-42r): Regelungen bezüglich der geistlichen und weltlichen Lehen auf den Witwengütern: Die Braut kann diese vergeben; die ritterlichen Lehen sind hiervon ausgenommen; Regelungen bezüglich der Lehnsleute; steuerliche Regelungen erwähnt

Artikel 24 (fol. 42r): Die Inventarliste soll der Brautmutter übergeben werden

Artikel 25 (fol. 42v): Einhaltung des Vertrages versprochen, Datierung und Unterschriften der Akteure

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 7 (fol. 30v-31v): Regelungen bezüglich des Wittums; nach dem Tod der Braut fällt das Wittum an die Brautmutter, deren Sohn und dessen männliche Erben, weitere Regelungen bezüglich des Wittums; Leibgedinge und Morgengabe erwähnt; Regelungen bezüglich der Amtleute

Artikel 10 (fol. 33r-33v): Erbverzicht der Braut auf alles väterliche und brüderliche Erbe; Forderungen des Herzogs Erichs und seiner männlichen Nachkommen ausgeschlossen; wenn Herzog Erich ohne männliche Leibeserben verstirbt, erhält die Braut ihre Erbteile aus dem väterlichen und mütterlichen Erbe; Verzichtbrief erwähnt

Artikel 11 (fol. 33v-35r): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine gemeinsamen Leibeserben vorhanden sind: Der Bräutigam erhält das lebenslange Verfügungsrecht über die Aussteuer, Anfertigung einer Inventarliste notwendig; nach dem Tod des Bräutigams fällt die Aussteuer zurück an die Brautmutter, an Herzog Erich, dessen männliche Erben oder an die nächsten Erben der Braut

Artikel 12 (fol. 35r-37r): Vererbung des Heiratsguts geregelt: nach dem Tod der Braut erhält der Bräutigam das lebenslange Verfügungsrecht über das Heiratsgut, nach dessen Tod fällt das Heiratsgut an die Erben und Nachkommen des Brautpaares, wenn keine Erben aus der Ehe vorhanden sind, fällt das Heiratsgut an die Brautmutter, Herzog Erich und dessen männliche Erben, wenn dieser keine männlichen Erben hinterlässt, fällt das Heiratsgut an die nächsten Erben der Braut; Eide und Gelübde geregelt; Regelungen bezüglich der Amtleute und Schultheißen: 2.000 Gulden jährlicher Nutzung und Gehorsam für die Brautmutter geregelt bis das Heiratsgut und Aussteuer zurückgezahlt wurden; weitere erbrechtliche Regelungen; Rente erwähnt; kein Erbverzicht auf den mütterlichen Erbteil; Inventarliste erwähnt; Regelungen bezüglich der Kleinodien und des Schmucks, Verkauf und Versetzung ausgeschlossen; Inventarliste notwendig; Geldzahlungen festgelegt; Erbhuldigung geregelt

Artikel 13 (fol. 37r): Wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind, diese keine Erben hinterlassen und zu Lebzeiten des Brautpaares versterben: Vererbung anders geregelt

Artikel 14 (fol. 37r-37v): Wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind: Vererbung an die Nachkommen geregelt

Artikel 15 (fol. 37v-38v): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und Nachkommen aus der Ehe vorhanden sind oder nicht: Die Braut erhält das Heiratsgut, Antritt und lebenslange Nutzung des Wittums geregelt; Nutzung von Aussteuer und Geschenken geregelt; Leibgedinge-Brief erwähnt; Versorgung auch durch die Erben und Nachkommen des Bräutigams geregelt

Artikel 17 (fol. 39v-40v): Wenn keine Leibeserben aus der Ehe vorhanden sind: Vererbung der 20.000 Gulden an den Bräutigam, dessen Erben, die Brautmutter geregelt; bis die Summen zurückgezahlt wurden: die Brautmutter erhält das Verfügungsrecht am Leibgedinge; die Widerlage fällt an den Bräutigam oder dessen Erben; die Morgengabe darf von der Braut nach ihrem Gefallen vererbt werden, legt sie keine Erben fest, verbleibt die Morgengabe bei dem Bräutigam oder dessen Erben

Artikel 18 (fol. 40v): Weitere erbrechtliche Regelungen

Kommentar

Vertrag im Original nicht in Artikel unterteilt

Vertragsfolien nachträglich nummeriert

Nachweise

- **Archivexemplar:** Hannover HStA NLA Ha Cal. Br. 22 Nr. 1747 (1543 I 21)-1 Cal. Br. 22 Nr. 1747
- **Vertragssprache Archivexemplar:** Deutsch
- **Drucknachweis:** nicht nachgewiesen
- **Vertragssprache Druck:** nicht nachgewiesen

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 267. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/267.html>.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,  
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 267},  
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/267.html}  
}
```